

INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft
- ↓ BaFin: überarbeiteter Emittentenleitfaden, Teil B, Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile, notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren
- ↓ Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften
- ↓ BGH: Vorsicht bei Verwendung von "Museumsfotos"

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundeskabinett beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Duldungsgesetz
- ↓ E-Rechnung gestartet im Bund und in Bremen

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU erlässt Verordnung zum freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten
- ↓ Umsetzung des einheitlichen europäischen Berichtsformats (ESEF) für Finanzberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen
- ↓ LG Dortmund weist Klage gegen KIK wegen Fabrikeinsturz in Pakistan wegen Verjährung ab
- ↓ EU-Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Evaluierung

↓
↓
↓

↓ Zum Schluss

- ↓ Übersicht Betriebsbeauftragte nach Arbeits- und Umweltschutzrecht

Privates Wirtschaftsrecht

Änderung des Umwandlungsgesetzes in Kraft

Der Bundestag hat am 13.12.2018 den Gesetzentwurf inklusive Entschließung verabschiedet (BR-Drs. 637/18), der Bundesrat am 14.12.2018 auf die Einlegung des Einspruchs verzichtet. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 49, vom 31.12.2018, Seite 2694 f., veröffentlicht und ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die Gesetzesänderung öffnet die zusätzliche Möglichkeit grenzüberschreitender Verschmelzungen von bestimmten Kapitalgesellschaften (EU/EWR) in eine deutsche Personenhandelsgesellschaft mit in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmern. Die Übergangsvorschrift bei Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften des Vereinigten Königreichs in eine Rechtsform deutschen Rechts in § 122m UmwG soll ein geordnetes Verfahren ermöglichen, soweit die grenzüberschreitende Verschmelzung eingeleitet, aber vor dem Austritt aus der EU bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen wurde. Es ist aus Sicht des Umwandlungsgesetzes ausreichend, wenn die Gesellschaft ihren Verschmelzungsplan rechtzeitig vor Wirksamwerden des Austritts bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums, innerhalb dessen das Vereinigte Königreich in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin als Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt, notariell beurkunden lässt. Die nachfolgenden Schritte der Verschmelzung sollen dann auch noch nach dem Austritt bzw. Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraums durchgeführt werden können. Die Anmeldung der Eintragung der Verschmelzung zum Handelsregister muss unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Jahren erfolgen, vgl. § 122m UmwG. Zu den konkreten Anforderungen, vgl. Gesetzestext. Mangels Konkretisierung bleiben jedoch gewisse Unsicherheiten u. a. zur Haftung und ob die zuständigen Stellen im Vereinigten Königreich nach dem Austritt oder nach dem Ablauf eines etwaigen Übergangszeitraumes entsprechend mitwirken werden, damit die Übergangsvorschrift ihre Möglichkeiten entfalten kann.

Stimmrechtsanteile, notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

Der Emittentenleitfaden soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des Wertpapierhandelsrechts bieten und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin. Nach Veröffentlichung von Teil A im November, steht nun auch Teil B zur Verfügung. Das Modul B (bisher Ziffer VIII und IX des Leitfadens) enthält Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile (§§ 33 – 47 WpHG) sowie notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren (§§ 48 ff. WpHG). Dieser Teil des Emittentenleitfadens wurde im Sommer überarbeitet.

Link zur BaFin und dem Emittentenleitfaden in 5. Auflage (Modul A und B).

Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet weiterhin die bewährte Praxis einer späteren Veröffentlichung von Geschäften mit Finanzinstrumenten. Die BaFin weicht mit dieser Regelung von Vorgaben der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Directive, MiFIR) ab. Damit entsteht Emittenten und Direktbanken kein zusätzlicher finanzieller bzw. administrativer Aufwand bei der Implementierung anderweitig schärferer Regeln zur Nachhandelstransparenz - ohne, dass dies zulasten der Marktintegrität geht. Die Fortsetzung der bestehenden Regulierung stärkt vielmehr den außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten und damit die kapitalmarktbasierter Unternehmensfinanzierung.

BGH: Vorsicht bei Verwendung von "Museumsfotos"

Fotografien in Museumskatalogen von Gemälden genießen Lichtbildschutz nach § 72 Abs. 1 UrhG. Sie dürfen daher nicht ohne Einwilligung abfotografiert und verbreitet werden. Auch die Anfertigung eigener Fotografien anlässlich eines Museumsbesuchs und deren Verbreitung ist problematisch, da häufig ein vertragliches Fotografierverbot besteht, das Schadensersatzansprüche auslösen kann (vgl. dazu BGH: Urteil v. 20.12.2018 - I ZR 104/17). Der BGH führt aus, dass das Hochladen eingescannter Bilder aus der Publikation der Klägerin, hier eines Museums, das der Klägerin vom Fotografen übertragene Recht, die Lichtbilder öffentlich zugänglich zu machen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, § 72 Abs. 1 UrhG, § 19a UrhG), verletzt. Bei ihrer Anfertigung hat der Fotograf Entscheidungen über eine Reihe von gestalterischen Umständen zu treffen, zu denen Standort, Entfernung, Blickwinkel, Belichtung und Ausschnitt der Aufnahme zählen. Deshalb erreichen solche Fotografien regelmäßig - so auch im Streitfall - das für den Schutz nach § 72 Abs. 1 UrhG erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung.

Des Weiteren sei gegen das vertraglich vereinbarte Fotografierverbot verstoßen worden. Die entsprechende Vorschrift in der Benutzungsordnung und aushängende Piktogramme mit einem durchgestrichenen Fotoapparat stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar, die wirksam in den privatrechtlichen Besichtigungsvertrag einbezogen worden sind und der Inhaltskontrolle standhalten. Die Klägerin kann als Schadensersatz wegen der Vertragsverletzung des Beklagten gemäß § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1 BGB verlangen, dass der Beklagte es unterlässt, die Bildaufnahmen durch Hochladen im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Verhalten stellt ein äquivalent und adäquat kausales Schadensgeschehen dar, das einen hinreichenden inneren Zusammenhang mit der Vertragsverletzung aufweist.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bundeskabinett beschließt Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Duldungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 19. Dezember 2018 das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und Duldungsgesetz beschlossen, so dass die Gesetzentwürfe im Jahre 2019 ins parlamentarische Verfahren eingebracht werden können.

Gesetzentwurf Fachkräftegesetz:

Der Fokus liegt auf gezielten Erleichterungen für beruflich qualifizierte Fachkräfte. Wesentliche Inhalte des Entwurfs des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes sind:

1. Einheitlicher Fachkräftebegriff, der sowohl Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung als auch Fachkräfte mit akademischer Ausbildung umfasst.
2. Erleichterungen für Fachkräfte mit Arbeitsvertrag: Verzicht auf die Vorrangprüfung.
3. Einreise zur Arbeitsplatzsuche: Für Fachkräfte mit Berufsausbildung wird - vergleichbar zur bestehenden Norm für Akademiker - die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche geschaffen.
4. Verbesserungen für Qualifizierungsmaßnahmen im Inland.
5. Verfahrensverbesserungen: Zur Effizienzsteigerung sollen die Länder künftig für die Erwerbszuwanderung je mindestens eine zentrale Ausländerbehörde einrichten. Zudem wird ein „Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“ geschaffen.

Gesetzentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung:

Es soll die Regelung zur Ausbildungsduldung überarbeiten und einen verlässlichen Status Geduldeter schaffen, die ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern und gut integriert sind.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind:

1. Der Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung wird auf staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- und Helferberufe ausgedehnt. Voraussetzung ist, dass daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und hierfür eine Ausbildungszusage vorliegt.
2. Eine Beschäftigungserlaubnis ist im Falle der Erteilung der Ausbildungsduldung künftig zu

- erteilen.
3. Für künftige Ausbildungsduldungen soll eine Wartefrist von sechs Monaten nach Ablehnung des Asylantrags eingeführt werden.
 4. Komplexe Regelungen zur Identitätsklärung werden eingeführt.
 5. Zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Anwendung wird der Versuch unternommen, durch Konkretisierungen in Bezug auf das Ausschlusskriterium „konkret bevorstehende Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ Rechtsklarheit zu schaffen.
 6. Die Ausbildungsduldung soll künftig frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt und frühestens sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden, wenn u.a. der Ausbildungsvertrag bei den dafür zuständigen Stellen eingetragen wurde.
 7. Bei Ausbildungsabbruch muss die Bildungseinrichtung dies innerhalb einer Woche der Ausländerbehörde mitteilen.
 8. Wird die Identität nicht geklärt, obwohl der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, kann die Ausländerbehörde im Ermessen eine Ausbildungsduldung erteilen.

Mit § 60c soll eine als Anspruchsnorm ausgestaltete „Beschäftigungs-duldung“ eingeführt werden. Die neue Vorschrift enthält Kriterien für einen (nunmehr) dreißigmonatigen Aufenthaltsstatus für Geduldete, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, sowie für ihre Familienangehörigen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind, dass der Ausländer...

1. seit mindestens zwölf Monaten eine Duldung besitzt
2. seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit mindestens 35 Wochenstunden ausübt (Alleinerziehende 20 Wochenstunden),
3. seinen Lebensunterhalt vollständig selbst sichert,
4. über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
5. seine Identität sowie die des Ehepartners geklärt ist.

Beide Gesetzentwürfe sollen miteinander verbunden im Deutschen Bundestag abgehandelt werden. Jedoch zeichnet sich verstärkt Diskussionsbedarf innerhalb der Regierungskoalition beim Gesetzentwurf über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ab. Soweit hierbei Konsens erzielt werden kann, ist mit einer Verabschiedung noch vor der Sommerpause 2019 zu rechnen, so dass das Gesetz spätestens im Januar 2020 in Kraft treten kann.

E-Rechnung gestartet im Bund und in Bremen

Mit der EU-Richtlinie 2014/55/EU wurde die elektronische Rechnung im öffentlichen Auftragswesen eingeführt. Sie wird wirksam zum 18.4.2020 (ursprünglich 27.11.2018). Der Bund hat bereits die Möglichkeit zur Annahme elektronischer Rechnungen geschaffen. Der Bund hat mit seiner zentralen Rechnungseingangsplattform (https://www.beta.bund.de/DE/Leistung/unternehmen/ausschreibungen-oeffentliche-auftraege/99120003261000/Zentrale_Rechnungs...) diesen Termin gehalten, Bremen folgt nach. Bayern, Hessen und NRW werden wohl erst 2020 fertig sein. Einige Bundesländer haben die gesetzlichen Regelungen für die Einführung der E-Rechnung geschaffen. Sie gelten meist auch für die Kommunen. Manche Bundesländer nehmen den Unterschwellenbereich aus und sehen auch von einer Pflicht zur Stellung elektronischer Rechnungen ab.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

EU erlässt Verordnung zum freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten

Die Verordnung vom 14.11.2018 (EU) 2018/1807, veröffentlicht im ABl. L 303/59, regelt die grundsätzliche Freiheit des Datenverkehrs innerhalb des EU-Binnenmarkts für nicht-personenbezogene Daten. Damit soll die Datenwirtschaft in der EU, insbesondere Diensteanbieter, gefördert werden. Das betrifft z. B. Cloud-Diensteanbieter in der EU. Die VO regelt ein grundsätzliches Verbot von mitgliedstaatlichen Vorschriften zur Datenlokalisierung nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die VO ist Mitte Dezember 2018 in Kraft getreten, wird aber erst gültig zu Ende Mai 2019.

Umsetzung des einheitlichen europäischen Berichtsformats (ESEF) für Finanzberichte von kapitalmarktorientierten Unternehmen

Die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG (geändert durch Richtlinie 2013/50/EU) sieht vor, dass die European Securities Market Authority (ESMA) ein einheitliches elektronisches Berichtsformat für Finanzberichte von Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, festlegt. Das einheitliche Berichtsformat (European Single Electronic Format/ESEF) soll die Lesbarkeit und Auswertung von Finanzberichten erleichtern und wird vom Verordnungsentwurf (Anhang zur Verordnung) der Kommission, den diese Rat und Parlament vorgelegt hat, geregelt. Die Finanzberichte von Emittenten (Jahres- und Konzernabschlüsse), deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, sollen künftig im XHTML- (Extensible Hypertext Markup Language) Format erstellt werden. Dies gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2020 beginnen. Bei IFRS-Konzernabschlüssen sind zudem Etiketten/mark ups (XBRL tags) zuzuordnen. Dabei ist Inline XBRL (Inline Extensible Business Reporting Language) zu verwenden. Der Umfang der Etiketten/mark ups ist in Anhang II in zwei Stufen vorgesehen. Ab Geschäftsjahren, die am

01.01.2020 oder später beginnen, müssen zunächst alle Zahlen in einer deklarierten Währung, die in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und sonstigem Ergebnis, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung sowie grundsätzliche Unternehmensinformation wie Name, Sitz, Rechtsform, Art der Geschäftstätigkeit etc. zugeordnet bzw. mit Etiketten versehen werden. Zwei Jahre später (Geschäftsjahre, die am 01.01.2022 oder später beginnen) müssen darüber hinaus zahlreiche weitere Angaben entsprechend etikettiert werden. Die Etiketten ermöglichen eine maschinelle Auswertung. Vgl. hierzu auch Anlagen II bis VI des Verordnungsentwurfs. Ergänzende Informationen, u. a. auch zum ESEF Reporting Manual über die homepage der ESMA: [Link](#)

LG Dortmund weist Klage gegen KIK wegen Fabrikeinsturz in Pakistan wegen Verjährung ab

Das Landgericht Dortmund hat die Klage von vier pakistanischen Klägern gegen die Textilfirma KIK am 10.1.2019 abgewiesen. Die Kläger verlangten Zahlung von jeweils 30.000 € Schmerzensgeld und Verdienstausfall im Zusammenhang mit dem Brand auf dem Fabrikgelände der Firma Ali Enterprises im September 2012 in Karachi (Pakistan). Ali Enterprises hatte in großem Umfang Bekleidung für KIK gefertigt.

Aufgrund des Orts des Schadensereignisses ist in dem Fall pakistanisches Recht anwendbar. Durch die Zurückweisung der Klage wegen Verjährung, bleibt nun offen, ob die geltend gemachten Ansprüche grundsätzlich überhaupt bestehen. Nach dem dem Urteil zugrundeliegenden Gutachten des Sachverständigen beträgt die Verjährungsfrist in Pakistan für sämtliche in Betracht kommende Ersatzansprüche höchstens zwei Jahre. Ein Verzicht des Beklagten auf den Einwand der Verjährung oder Verhandlungen über Schadensersatz ändern daran nichts. Nur im Fall einer schriftlichen Haftungsanerkennung gilt etwas anderes. Eine solche sieht das LG bei KIK jedoch nicht gegeben, zumal erst durch das gerichtliche Gutachten Klarheit über die Rechtslage entstanden sei.

Die Kläger prüfen derzeit, ob sie in Berufung gehen. Man ist der Auffassung, dass KIK auch für die Arbeitsbedingungen in Tochter- und Zulieferbetrieben im Ausland verantwortlich ist. Darüber hinaus wird in Pakistan gegen den Fabrikbesitzer und in Italien gegen das Zertifizierungsunternehmen geklagt.

DIHK-Position:

Nach der Klageabweisung in Deutschland werden nun von unterschiedlichen Akteuren wieder gesetzliche Regelungen für eine Haftung für Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette gefordert. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, darunter der DIHK, lehnen dies ab. Unternehmen haben – auch wenn es ihnen wichtig ist, dass Lieferanten nachhaltig wirtschaften – nur begrenzten Einfluss und Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Einhaltung von Standards entlang der gesamten Liefer- oder Wertschöpfungskette. Es ist in erster Linie Aufgabe des Staates, die Einhaltung von Menschenrechten durchzusetzen sowie Sozial- und Umweltstandards zu fördern, auch in Entwicklungs- und Schwellenländern. Diese Verantwortung kann und sollte nicht auf Unternehmen übertragen werden (s. z.B. die DIHK-Position auf S. 6 ff.).

EU-Kommission plant Verlängerung beihilferechtlicher Vorschriften und Evaluierung

Die Kommission hat am 7.1.2019 mitgeteilt, dass sie plant, sieben beihilferechtliche Rechtsakte, die eigentlich 2020 auslaufen sollten, um zwei Jahre bis Ende 2022 zu verlängern. Zudem hat sie eine Evaluierung dieser und weiterer Beihilferechtsvorschriften eingeleitet, um zu bewerten, ob sie weiter verlängert oder aktualisiert und an die Fallpraxis angepasst werden sollten.

2012 bis 2014 hatte eine umfassende Beihilferechtsreform stattgefunden. Ziel war es, dass die Kommission ihre Beihilfenkontrolle auf die für den Wettbewerb schädlichsten Maßnahmen konzentrieren kann. Mehr als 97 % aller Beihilfemaßnahmen können mittlerweile von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, ohne der Kommission vorab zur Genehmigung vorgelegt werden zu müssen.

Bis 2022 verlängert werden sollen folgende Vorschriften:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- De-minimis-Verordnung
- Leitlinien für Regionalbeihilfen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen
- Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (s. gesonderter Beitrag)
- Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen
- Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)

Evaluieren werden sollen darüber hinaus auch die Leitlinien zu Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI), zu Flughäfen und Eisenbahnunternehmen sowie über die kurzfristige Exportkreditversicherung. In diesem Rahmen soll es auch öffentliche Konsultationen geben.

DIHK-Position:

Der DIHK wird sich wieder daran beteiligen. In den Stellungnahmen u.a. zur AGVO und zur De-minimis-Verordnung hatte die Wirtschaft viele Vorschläge für weitere Verbesserungen gemacht, die leider nicht alle aufgegriffen wurden. Teilweise wurde neue Bürokratie aufgebaut; Fördermöglichkeiten wurden beschränkt, z.B. durch die engen Laufzeiten von Darlehen und Bürgschaften, die nicht zur üblichen Förderpraxis passen. Auch bei der Zusammenrechnung von De-minimis-Beihilfen für verbundene Unternehmen, den Kumulierungsvorschriften und den Schwellenwerten sowie bei Unternehmen in Schwierigkeiten sind Nachbesserungen notwendig. Bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur, der Forschungsförderung – gerade auch mit Mitteln des Steuerrechts – und der Förderung von KMU sind die geltenden Vorschriften auf ihre Eignung zu überprüfen und Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

Zum Schluss

Übersicht Betriebsbeauftragte nach Arbeits- und Umweltschutzrecht

Die IHK Hochrhein-Bodensee hat diese aktuelle Übersicht erarbeitet. Eine laufende Aktualisierung erfolgt auf der Homepage der IHK Hochrhein-Bodensee:

https://www.konstanz.ihk.de/blob/knihk24/innovation/umweltberatung/downloads/4089722/9d48e3ddd72cb91f011f6549a86702d3/Broschuere-Betriebsbeauftragte-Stand-Juni_2018-data.pdf.

Sehr geehrte Leserinnen und Leser unseres Newsletters,
für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute. Wir hoffen, dass wir Ihnen auch im Jahre 2019 interessante Neuigkeiten aus dem Wirtschaftsrechtsbereich bieten können.

